



Eisenstadt, 11.12.2018

Parkplatz Osterwiese – Benützungsentgelte, Änderung

KUNDMACHUNG

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 11.12.2018 über die Festsetzung der Benützungsentgelte des Parkplatzes Osterwiese.

§ 1

Die Benützung des Parkplatzes Osterwiese erfolgt in zwei Benützungsmodellen: Der östliche (untere) Teil der Osterwiese (Grst.Nr. 493/5, EZ 8, KG Eisenstadt) wird wie bisher als Tagesparkplatz mit einem Tages- und Halbtagsstarif geführt, der westliche (obere) Teil (Grst.Nr. 494, EZ 3318, KG Eisenstadt) wird als Parkplatz für Dauermieter zur Verfügung gestellt.

§ 2

Für die Benützung des Tagesparkplatzes Osterwiese östlicher (unterer) Teil, Grundstück Nr. 493/5, KG Eisenstadt werden folgende Benützungsentgelte festgesetzt:

Tagestarif	8 bis 16 Uhr	€ 3,00
Halbtagestarif	max. Parkdauer 4 Stunden	€ 2,00

§ 3

Die Gebührenpflicht besteht werktags **Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr.**

§ 4

Schuldner der Benützungsentgelte ist der Lenker des abgestellten Kraftfahrzeuges.

§ 5

Die Bezahlung des Entgeltes für die Benützung des Tagesparkplatzes erfolgt mittels der aufgestellten Parkscheinautomaten oder durch Buchung eines elektronischen Parkscheines (Handy Parken). Das Entgelt ist zu Beginn der Parkzeit zu entrichten.

Die Benutzer weisen ihre Parkberechtigung durch den am Parkscheinautomaten erworbenen Parkschein nach. Dieser ist gut sichtbar an der Windschutzscheibe im Inneren des Fahrzeugs zu hinterlegen.

Beim Handyparken ist nach erfolgter Abstellanmeldung die Rückmeldung des elektronischen Systems durch SMS über die durchgeführte Transaktion abzuwarten (Bestätigung). Wird die Abstellanmeldung durch das elektronische System bestätigt, gilt die Abgabe als entrichtet.

§ 6

Für die Benützung des Dauerparkplatzes Osterwiese westlicher (oberer) Teil, Grundstück Nr. 494, KG Eisenstadt wird folgendes Benützungsentgelt festgesetzt:

Monatstarif EUR 60,--

§ 7

Die Bezahlung des Entgelts erfolgt monatlich.

§ 8

Der Monatstarif von EUR 60,-- wird auf Basis des von Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 wertgesichert, wobei Ausgangsbasis die für den Monat Oktober 2018 errechnete Indexzahl ist. Schwankungen bis zu 5 % bleiben unberücksichtigt. Bei Überschreitung wird die Gesamtänderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die Ausgangsbasis für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

§ 9

In den unter § 2 und § 6 angeführten Entgelten ist die Umsatzsteuer in Höhe von 20 Prozent enthalten.

§ 10

Die Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den bestimmungsgemäß gekennzeichneten Abstellflächen geparkt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

§ 11

Von der Benützung des Parkplatzes Osterwiese (oberer und unterer Teil) sind Kraftfahrzeuge ausgeschlossen

- die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind
- an denen kein gültiges amtliches Kennzeichen angebracht ist
- die sich nicht in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befinden

Weiters sind von der Benützung des Tagesparkplatzes LKW's und Autobusse ausgeschlossen.

§ 12

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kundmachung vom 03.04.2017, Zahl: 920-0/2/114-2017 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt über die Festsetzung des Benützungsentgeltes des Tagesparkplatzes Osterwiese außer Kraft.

Bürgermeister:

Mag. Thomas Steiner e.h.

Angeschlagen am: 2018-12-11

Abgenommen am: 2018-12-28